

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 1 80 | 24757 Rendsburg

Gottfried Puhmann GmbH
Wilhelmstraße 76-80
25709 Marne

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 45307-556.46-23087
Meine Nachricht vom:

Birgit Jensen-Langhans
Poststelle-RD@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 04331 784-156
Telefax: 04331 784-444

14. September 2023

Anordnung gemäß § 45 Abs. (2) StVO zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum sowie zur Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen.

Bauvorhaben: Schadstellensanierung B-L-K 2023
Bezirk Straßenmeisterei Klausdorf

Gemäß § 45 Abs. 2 StVO ordne ich hiermit jederzeit widerruflich auf der Grundlage der „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA), Ausgabe 2021, die in den beiliegenden Regel-/Verkehrszeichen- und Umleitungsplänen dargestellten Verkehrszeichen und Einrichtungen an. Die in den beiliegenden Plänen dargestellten Verkehrszeichen und Einrichtungen sind von Ihnen der Ihnen für die o.a. Arbeitsstelle obliegenden Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung der RSA anzubringen, vorzuhalten und zu betreiben sowie nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu beseitigen.

Geplanter Baubeginn: **18.09.2023**
Voraussichtliches Bauende: **31.10.2023**

Einrichtung und Abbau

Vorhandene Verkehrszeichen sind entsprechend dem Regel-/Verkehrszeichenplan in die Arbeitsstellenbeschilderung einzubinden. Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen, die der Verkehrsregelung im Arbeitsstellenbereich widersprechen, sind im Einvernehmen mit mir zu entfernen, berührungslos abzudecken oder anders unwirksam zu machen.

Bis zum Inkrafttreten der Verkehrsregelung sind bereits aufgestellte Gefahr- und Vorschriftzeichen der Arbeitsstellenbeschilderung wirksam abzudecken, so dass sie auch bei Dunkelheit nicht zu erkennen sind. Zusatzschilder und Richtzeichen können solange durch ausreichend breite sich kreuzende rote Latten oder Bänder gekennzeichnet werden. Mit der Aufstellung der Beschilderung ist mit den von der Arbeitsstelle entferntesten Schildern (in der Regel ein Gefahrzeichen) zu beginnen. Absperrgeräte sind erst nach der Beschilderung aufzustellen.

Mit den Arbeiten im oder am Straßenraum darf erst begonnen werden, wenn alle angeordneten Verkehrszeichen und Einrichtungen aufgestellt sind.

Außerhalb der Arbeitszeiten bzw. bei Unterbrechung (besonders an arbeitsfreien Tagen) sind die Verkehrsbeschränkungen im Einvernehmen mit mir auf das erforderliche Maß zu begrenzen bzw. vorübergehend aufzuheben. Umfang und Zeitpunkt der Änderungen sind schriftlich festzuhalten.

Nach Beendigung der Arbeiten sind Absperrungen und Beschilderungen in gegenüber dem Aufbau in umgekehrter Reihenfolge abzubauen.

Verkehrsregelungen, die für die Dauer der Baumaßnahmen vorübergehend aufgehoben werden müssen, oder neue Verkehrsregelungen, die infolge der Baumaßnahme notwendig werden, sind gleichzeitig außer bzw. in Kraft zu setzen.

Dies gilt auch für das Wiederinkraftsetzen vorübergehend aufgehobener Verkehrszeichen und Markierungen und die Entfernung vorübergehend aufgestellter Verkehrszeichen und Markierungen.

Überwachung, Unterhaltung und Reinigung

Im Rahmen der Einrichtung und Wartung der Baustellenabsicherung sind folgende Maßnahmen durchzuführen und zu überwachen:

Die sachgemäße Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung der Arbeitsstelle nach den Plänen.

Die regelmäßige Unterhaltung und Reinigung der Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung wie, Erneuerung beschädigter Teile; insbesondere in Schlechtwetterperioden, die unter Umständen eine täglich mehrmalige Reinigung erfordern können; turnusmäßige Wartung von Warnleuchten, um deren Funktion sicherzustellen.

Die Kontrolle des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit der Beschilderung, Markierung und Absperr- und Beleuchtungseinrichtungen und ggf. die Durchführung geänderter Regelungen während der arbeitsfreien Zeit.

Das verkehrsgerechte Verhalten des Personals (z.B. Tragen der Warnkleidung, Vermeidung unnötiger Verkehrsbehinderungen).

Für die Verkehrssicherung wird zusätzlich folgendes festgelegt:

Als Verantwortlicher für alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs während und außerhalb der Arbeitszeit (Eignungsnachweis nach ZTV-SA 97) wird benannt:

Name: **Sebastian Müller** Mobil: **0151 / 121 083 22**

Vertreter: Heiko Hansen Mobil: 0160 / 938 853 16

Anschrift: SAT Straßensanierung GmbH Telefon: 04662 / 88 43 20
Rudolf - Diesel - Straße 15
25917 Leck

Für den Fall einer angeordneten Lichtzeichenanlage wird für die Beseitigung von Störungen an der Anlage benannt:

Anschrift: s. o. Telefon: s. o.

Eine Ausfertigung dieser Anordnung ist auf der Baustelle aufzubewahren und auf Verlangen der Verkehrsbehörde und der Polizei vorzulegen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 Abs. (4) Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Aufgrund der Gebührenanordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865, ber. S. 1298) i. d. z. Zt. geltenden Fassung erhebe ich nach der Gebühren-Nr. 261 für diese Anordnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **45,00** Euro.

Ich bitte, den Betrag unter Angabe des Kassenzzeichens **040 440 496 352 00** mit der IBAN: **DE82 2000 0000 0020 2015 77** bei dem Finanzministerium des Landes Schleswig – Holstein - Landeskasse bis zum **28.09.2023** zu überweisen.

Zusätzliche Auflagen

Für die Verkehrssicherung wird zusätzlich folgendes festgelegt:

- Während der Bauzeit sind Vollsperrungen vorgesehen. Die Umleitungen des Verkehrs erfolgen gem. den anliegenden Umleitungsplänen (*Anlage B 12 bis B 33a*)
- Bei Vollsperrung der Fahrbahn sind Absperrschranken VZ 600 mit fünf roten Warnleuchten (Dauerlicht) und VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) zu verwenden (A 3.4.2 u. 3.5.4 RSA). **Sofern durch Zusatzzeichen bestimmte Verkehrsarten (z. B. Anlieger oder Baustellenfahrzeuge frei) zugelassen werden, sind mind. 3 gelbe Warnleuchten (Dauerlicht) je Fahrstreifen zu verwenden.**
- Die wegweisende Beschilderung der von der Vollsperrung betroffenen Strecke ist vom AN zu überprüfen und durch die Vollsperrung nicht mehr zu erreichende Ziele sind rot berührungslos abzudecken gem. A 11.2(5), RSA.
- Bei Verwendung von Splitt sind VZ 101-52 aufzustellen.
- Die Baustelle ist durch das VZ 123 anzukündigen.
- Außerhalb der Arbeitszeiten sind, soweit die Art der Baustelle dies zulässt, die Baustelleneinrichtung und die Beschilderung außer Kraft zu setzen.
- Verschmutzungen der Fahrbahn sind ständig zu beseitigen.
- Die Fahrstreifenbreiten und Restfahrbahnbreiten gemäß RSA und ASR A5.2 müssen eingehalten werden.
- Geschwindigkeits-, Überholverbots- und Gefahrenzeichen sind hinter jeder Straßeneinmündung zu wiederholen. In Innerorts-Baustellen sind sie im Abstand von höchstens 250 m zu wiederholen, in Außerorts-Baustellen im Abstand von 500 m und in BAB Baustellen oder BAB ähnlichen Strecken im Abstand vom max. 1000 m zu wiederholen.
- In einmündenden Straßen ist die Baustelle durch VZ 123, ggf. in Verbindung mit Zusatzzeichen 1000-11/1000-21 anzukündigen.
- Bei langen Strecken innerhalb der Baustelle ohne Arbeitsvorgänge und Gefahrenpunkte sind Verkehrszeichen 123 (Baustelle) mit VZ 274 (Geschwindigkeitsbeschränkung) ggf. auch VZ 276 (Überholverbot für Kfz. aller Art) zu wiederholen.
- Mindestens jede 2. Bake ist im Verschwenkungsbereich mit einer gelben Warnleuchte auszustatten.
- Mindestens jede 2. Bake (auch bei Längsabsperungen) ist mit einer gelben Warnleuchte auszustatten.

- Bei Baustellenlichtsignalanlagen ist der Programmablauf dem Verkehrsfluss und möglichst auch der jeweiligen tageszeitlichen Hauptverkehrsrichtung anzupassen. Die Lichtzeichenanlage ist gemäß der RSA Teil A 3.2 sowie der RiLSA (Richtlinien für Lichtsignalanlagen) zu betreiben. Ein Signalzeitenplan ist dem Verantwortlichen der Baudurchführung vor Inbetriebnahme der LSA zur Genehmigung vorzulegen.
- Die vorhandene Beschilderung im Baustellenbereich ist berührungslos abzudecken, wenn sie den angewendeten Umleitungs-, Regel- oder Verkehrszeichenplänen widerspricht. Gebots- und Vorschriftszeichen (zul. Höchstgeschw., Überholverbote ...) sind dort zu wiederholen, wo neue Verkehrsteilnehmer in die Baustrecke einfahren können (Einmündungen).
- Bei Arbeiten an Rad- und Gehwegen ist die abgesicherte Rad- und Fußgängerführung innerhalb der Baustelle zu gewährleisten.
- Der verantwortliche Bauleiter und die an der Arbeitsstelle eingesetzten Mitarbeiter sind nach der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA 21) auf den BAB, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zum Tragen von Warnkleidung nach EN ISO 20471 verpflichtet. Mitgeführte Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge), die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen sind mit einer rot-weiß-roten Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 zu versehen. Zusätzlich müssen sie mit mindestens einer Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumleuchte gemäß § 52 Abs. 4 StVZO) ausgestattet sein. Wenn die horizontale und vertikale Sichtbarkeit (geometrische Sichtbarkeit) es erfordert, sind am Fahrzeug mehrere Kennleuchten mit gelbem Blinklicht zur besseren Sichtbarkeit anzubringen. Privat-Kfz. ohne entsprechende Sicherheitskennzeichnung (DIN 30710) dürfen nicht eingesetzt werden.

Zusätzliche Anordnung

Die Verkehrssicherung erfolgt nach den angeordneten Umleitungs- und Verkehrszeichenplänen (*Anlage B 8 - B 11, B 12 - B 33a*) auf Grundlage der RSA 2021.

Der Zeitpunkt für die Aufstellung der Verkehrszeichen und Einrichtungen ist dem zuständigen LBV.SH - Straßenmeisterei Klausdorf, Tel.: 0431 / 66 89 9 0 und der zuständigen

(Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Polizeidirektion Neumünster 1.3/Verkehr

Alemannenstraße 14 - 18

24539 Neumünster

Tel. 04321 / 945 - 2130 bis 32

Fax: 04321 / 945 - 2119

E-Mail: sg13.neumuenster.pd@polizei.landsh.de

(Für den Kreis Plön)

Polizeidirektion Kiel Sachbereich 13

Gartenstraße 7

21103 Kiel

Tel. 0431 / 160 2130 oder Tel. 0431 / 160 2131

Fax: 0431 / 160 2139

E-Mail: sg13.kiel.pd@polizei.landsh.de

mind. 1 Tag vorher und die Räumung der Arbeitsstelle sowie die Entfernung der Verkehrszeichen und -einrichtungen sind am gleichen Tage bekannt zu geben.

Bei Arbeiten unter Vollsperrung ist der zeitliche Ablauf zusätzlich der Polizei, den Berufsfeuerwehren Kiel und Neumünster, dem Kreis, den Ämtern, der Stadt Neumünster und dem Verkehrsunternehmen mindestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

Die Verkehrssicherung ist vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Leiter der Straßenmeisterei und der Polizei abzustimmen.

Zeitliche Arbeitseinschränkung:

Auf folgenden Straßen sind die Arbeiten incl. Auf- und Abbau der Verkehrssicherung nur in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr zulässig:

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bezirk der Straßenmeisterei Klausdorf.

Bei einer Verlängerung der Verkehrsanordnung ist diese spätestens 3 Werktage vor Ablauf beim zuständigen Auftraggeber (LBV.SH Rendsburg) zu beantragen.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird eine neue verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

gez.
Kreutzfeldt

Anlagen: 1 Mehrausfertigung mit Anlagen
4 Verkehrszeichenpläne
23 Umleitungspläne

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an :
Herrn Marten (LBV.SH Rendsburg) Tel.: 04331 / 784 158
Herrn Reichelt (Fa. Puhlmann) Mobil: 0178 / 46 0 64 99